



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

Teil B

- Rechtliche Grundlagen



Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Monika Sommer	BfG/Ref. U1/Koordination
Helga Buchholz	GDWS ASt Mitte
Mailin Eberle	BfG/Ref. U1
Karl Hahnel	WSA Freiburg
Michael Hielscher	GDWS ASt Nordwest
Gerd Karreis	WNA Aschaffenburg
Jens Knuth	WSA Brandenburg
Elke Kühne	WSA Dresden
Regina Kurth	WSA Bremerhaven
Helga Panknin	GDWS ASt Nord
Dietmar Pribil	WSA Duisburg-Rhein
Barbara Schäfer	BMVI/WS 15
Kai Schäfer	BMVI/WS 14
Petra Schneider	GDWS ASt Südwest
Nikolas Uffmann	BfG/Ref. U1
Detlef Wahl	BfG/Ref. U3
Ute Westrup	WSA Minden

Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry	BfG/Ref. U1
Isabella Hauschopp	BfG/Ref. U1
Björn Hoppe	BfG/Ref. U3

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Postfach 20 02 53

56002 Koblenz

www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

www.bmvi.de

Bonn, März 2015

Der Leitfaden darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Anlass und Zielsetzung.....	4
Anwendungsbereich und Adressaten.....	4
Abgrenzung/Anknüpfung zu weiteren Arbeitshilfen	5
Teil A Grundlagen der Planung, Bewertung und	
Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen	6
A 1 Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.....	7
A 2 Planung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung	
von Umweltbelangen	7
A 2.1 Verkehrliche Unterhaltung	7
A 2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	9
A 2.3 Bewertung der Umweltbelange bei der Planung von	
Unterhaltungsmaßnahmen.....	10
A 2.3.1 Wasserrahmenrichtlinie	12
A 2.3.2 Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	13
A 2.3.3 Eingriffsregelung	14
A 2.3.4 Besonderer Artenschutz.....	16
A 2.3.5 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.....	18
A 2.3.6 Natura 2000	20
A 3 Abstimmungsverfahren	22
A 3.1 Aufgabe des Abstimmungsverfahrens, Zuständigkeiten und Fristen.....	22
A 3.2 Abgestufte Vorgehensweise nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und	
Betroffenheit von Umweltbelangen	23
A 3.3 Abstimmungsunterlagen.....	24
A 3.4 Abstimmungstermine	24
A 3.5 Ergebnis und Dokumentation der Abstimmung.....	25
A 4 Ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung	26
A 4.1 Unterhaltungsplan	26
A 4.2 Rahmenplan Unterhaltung.....	28
A 4.3 Gehölzumbaukonzepte	28
A 5 Datengrundlagen	29
Teil B Rechtliche Grundlagen.....	31
B 1 Verkehrliche, hoheitliche Unterhaltung	32
B 1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG.....	32
B 1.2 Abgrenzung zum Ausbau	34
B 1.3 Beteiligung von Landesbehörden.....	35
B 1.3.1 Einvernehmen	35

B 1.3.2	Benehmen	35
B 1.4	Unterbringung von Baggergut.....	36
B 1.4.1	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch die WSV	36
B 1.4.2	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch Dritte	37
B 1.4.3	Sonderstatus der Bundeswasserstraße Elbe in Hamburg	38
B 1.4.4	Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen durch die WSV	38
B 1.4.5	Unmittelbare Verwendung an Land.....	38
B 1.4.6	Verwertung und Beseitigung an Land	39
B 1.4.7	Internationale Abkommen	41
B 2	Pflichten aus der Eigentümerstellung des Bundes	42
B 2.1	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	42
B 2.1.1	Grenzen.....	43
B 2.1.2	Inhalt.....	43
B 2.1.3	Räumliche Reichweite	45
B 2.1.4	Gewässerrandstreifen.....	46
B 3	An- und Hinterliegerpflichten.....	47
B 4	Wasserrahmenrichtlinie	48
B 5	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	49
B 6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	50
B 7	Artenschutz	52
B 7.1	Allgemeiner Artenschutz.....	52
B 7.2	Besonderer Artenschutz	53
B 7.3	Nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten.....	55
B 8	Gebietsschutz	56
B 8.1	Gesetzlich geschützte Biotope	56
B 8.2	Nationale Schutzgebiete.....	57
B 8.3	Natura 2000.....	58
B 9	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
B 10	Umweltschadensgesetz	60

Teil C	Biotopbezogene Unterhaltungsanweisungen und Empfehlungen	61
C 1	Allgemeine Hinweise	62
C 2	Anlagen und Wasserbauwerke	64
C 2.1	Bauwerke (z. B. Schleusen, Betriebsgebäude, Masten).....	64
C 2.2	Fischaufstiegsanlagen.....	65
C 2.3	Buhnen, Leitwerke	66
C 2.4	Ufersicherungen	67
C 2.5	Dämme, Deiche, Dichtungstrecken, Dammseitengräben	69
C 2.6	Verkehrs- und Betriebsflächen.....	70
C 2.7	Schilder und Zeichen.....	71
C 3	Vegetationsbestände.....	72

C 3.1	Wasserpflanzen	72
C 3.2	Röhrichte	74
C 3.3	Gehölze.....	75
C 3.4	Hochstauden.....	77
C 3.5	Grünland (Weidenutzung).....	79
C 3.6	Feucht- und Nasswiesen.....	80
C 3.8	Salzwiesen.....	83
C 3.9	Vegetationsfreie Flächen (Kies, Sand, Schlamm etc.).....	84
C 3.10	Invasive Neophyten.....	85
C 4	Gewässerstrukturen	87
C 4.1	Fahrrinne	87
C 4.3	Altarme, Nebenrinnen, Nebengewässermündungen u. ä.	89
C 4.4	Flachwasserzonen (inkl. Bühnenfelder).....	90
C 4.5	Inseln, Bänke.....	92
C 4.6	Steilufer	93
C 4.7	Totholz	94
C 4.8	Wattflächen inkl. nichtschiffbarer Priele	95
C 4.9	Sublitorale Biotope der Nord- und Ostsee	96
Anhang.....	97
Verzeichnisse.....	98
Abkürzungen	99
Geoinformationsdienste der Bundesländer.....	101
Literatur	102
Anlage Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation.....	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige spezifische Fachplanungen.....	11
Abbildung 2: Prüfschema WRRL	13
Abbildung 3: Prüfschema Eingriffsregelung.....	15
Abbildung 4: Prüfschema Besonderer Artenschutz	18
Abbildung 5: Prüfschema gesetzlich geschützte Biotope	20
Abbildung 6: Prüfschema Natura 2000	22
Abbildung 7: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen.....	46

Teil B

Rechtliche Grundlagen

Die verkehrliche (hoheitliche) Unterhaltung der Bundeswasserstraßen hat ihre Grundlage im WaStrG, die wasserwirtschaftliche Eigentümer-Unterhaltung im WHG. Daneben stellen weitere Bundes- und Landesregelungen Anforderungen an die Art und Weise der Unterhaltung, von denen im Folgenden vorrangig das BNatSchG behandelt wird. Im BNatSchG werden die EU-rechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt, im WHG die der WRRL. Die relevanten Bestimmungen dieser Gesetze und der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

B 1 Verkehrliche, hoheitliche Unterhaltung

B 1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG

Art. 74 Grundgesetz – Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung –

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

...

21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

...

Art. 89 Grundgesetz – Bundeswasserstraßen

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt und die Aufgaben der Seeschiffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

§ 7 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 8 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

- (4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.
- (5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfasst nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.
- (6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) bleiben unberührt.

Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes beschränken sich auf die Bundeswasserstraßen als Verkehrswege. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG. Demgemäß regelt das WaStrG u. a. die Unterhaltung lediglich im Hinblick auf die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen und umfasst nur die Seewasserstraßen und die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Letztere sind in Anlage 1 zum WaStrG aufgeführt. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgabe des Bundes. Sie dienen dem Allgemeinwohl, d. h. es besteht kein Anspruch des Einzelnen auf Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme und letztlich auf die Aufrechterhaltung eines Verkehrswegs (vgl. FRIESECKE, § 7 Rn. 4; § 8 Rn. 3).

Im Rahmen der hoheitlichen Unterhaltung bedarf der Bund keiner landesrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen (vgl. § 7 Abs. 3 WaStrG). Die Freistellungsregelung in § 7 Abs. 3 WaStrG bezieht sich auf alle förmlichen landesbehördlichen Genehmigungen. Im Rahmen ihrer hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit ist die WSV materiellrechtlich an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze ohne Rücksicht auf die Normsetzungsebene gebunden. Sofern es im Einzelfall zu einer Kollision öffentlicher Interessen kommt, sind diese gegeneinander abzuwägen (vgl. FRIESECKE, Einl. Rn. 11, m. w. N.). Die WSV trifft die erforderlichen Entscheidungen – ggf. in Abstimmung mit den Landesbehörden s. Kapitel A 3 – eigenverantwortlich. Bundesrechtlich geregelte Beteiligungspflichten im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 WaStrG sind die Einvernehmensregelung nach Art. 89 Abs. 3 GG, § 4 WaStrG sowie die Benehmensregelungen des BNatSchG, insbesondere nach § 3 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Die Ziele der hoheitlichen Unterhaltung entsprechen den verkehrlichen Aufgabenstellungen. Dazu gehört es, den widmungsgemäßen Zustand der Bundeswasserstraßen dauerhaft zu erhalten und einen ordnungsgemäßen verkehrsbezogenen Wasserabfluss zu gewährleisten, um der Schifffahrt einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. § 8 Abs. 1 WaStrG enthält für Binnenwasserstraßen keine ausdrückliche räumliche Begrenzung der verkehrlichen Unterhaltungspflicht. Der Gewässerbegriff und damit die räumliche Ausdehnung des zu unterhaltenden Bereichs bestimmen sich nach Wasserhaushaltsrecht und sind daher mit dem räumlichen Bereich, der wasserwirtschaftlich zu unterhalten ist, identisch (s. unten Kapitel B 2.1.3). Eine räumliche Begrenzung des zu unterhaltenden Bereichs ergibt sich ggf. aber aus den inhaltlichen Vorgaben der Unterhaltungsverpflichtung, dem ordnungsgemäßen Zustand für den verkehrsbezogenen Wasserabfluss und der Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße beschränkt sich dabei nicht auf das Gewässerbett, sondern erfasst auch das Ufer (§ 8 Abs. 2 und 4 WaStrG, vgl. FRIESECKE, § 8 Rn. 7).

Darüber hinaus erstreckt sich die verkehrliche Unterhaltungsverpflichtung je nach Einzelfall auch auf Schifffahrtszeichen und sonstiges Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 4 WaStr (vgl. FRIESECKE, § 8, Rn. 9).

Nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist die technische Unterhaltung von baulichen Anlagen, die Teil oder Zubehör der Bundeswasserstraße sind.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG wurde neu in das WaStrG aufgenommen und enthält eine Klarstellung zur Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG. Hintergrund ist die Ergänzung in § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG, wonach bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile,

die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, dienen, zum Zubehör der Bundeswasserstraße werden. Diese bundeseigenen Einrichtungen oder Gewässerteile sind als Zubehör zur Bundeswasserstraße nach den Regeln des WaStrG auch zu unterhalten.

§ 8 Abs. 3 WaStrG bestimmt, dass es nicht zur hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit der WSV gehört, die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen, die nicht bundeseigene Schutz-, Liege- und Bauhäfen sind, zu unterhalten.

§ 8 Abs. 5 WaStrG regelt die Unterhaltung der Seewasserstraßen. Diese ist räumlich beschränkt auf die gekennzeichneten Schifffahrtswege. Nach § 1 Abs. 2 WaStrG sind Seewasserstraßen die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

B 1.2 Abgrenzung zum Ausbau

Die Abgrenzung einer Maßnahme danach, ob die Arbeiten rechtlich als Unterhaltung oder Ausbau einzustufen sind, hat grundlegende Bedeutung für die Auswahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der Ausbau erfordert regelmäßig die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plan genehmigungsverfahrens (§§ 12 ff. WaStrG), wohingegen Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig keiner Genehmigung bedürfen (vgl. § 7 Abs. 3 WaStrG). Allerdings schreibt § 9 WaStrG für Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor und verweist auf die entsprechenden Vorschriften.

Unter Ausbau werden u. a. Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, verstanden. Auch die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von bundeseigenen Einrichtungen oder Gewässerteilen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, dienen, gilt als Ausbau im Sinne von § 12 WaStrG.

Zweck der Unterhaltung ist es dagegen, einen bestehenden, widmungsgemäßen Zustand zu erhalten. Häufig ergibt sich dieser Zustand aus vorangegangenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen, insbesondere aus Planfeststellungsbeschlüssen oder -genehmigungen. Fehlen solche Entscheidungen, so ergibt sich der widmungsgemäße Zustand vor allem aus der durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung faktisch verfestigten Struktur der Wasserstraße. Dies wird meist dem Zustand entsprechen, in dem sich die Wasserstraße tatsächlich seit längerer Zeit befindet. Das Erhalten eines widmungsgemäßen Zustandes erfordert entweder seiner Veränderung entgegenzuwirken oder ihn wiederherzustellen (Substanzerhaltung).

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Unterhaltungsmaßnahme ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Herstellung des widmungsgemäßen Zustands und der nunmehr beabsichtigten Maßnahme. Eine allgemeingültige Zeitspanne in Jahren lässt sich hierfür nicht angeben, ausschlaggebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls (z. B. Art der Unterhaltungsmaßnahme, Veränderungen in der Umgebung der Bundeswasserstraße). Der zeitliche Zusammenhang dürfte spätestens nach 30 Jahren nicht mehr bestehen (vgl. hierzu näher BVerwG, Urteil vom 05.12.2001 – 9 A 13/01, BVerwGE 115, 294 – sog. Gallin-Urteil). Wurden Unterhaltungsarbeiten so lange nicht durchgeführt, dass der zeitliche Zusammenhang als unterbrochen einzuordnen ist, gilt der bestehende Zustand als neuer verfestigter Zustand. Die Arbeiten sind dann rechtlich als Ausbau zu werten.

Eine Maßnahme kann nur Ausbau oder Unterhaltung sein. Unwesentliche Umgestaltungen sind der Unterhaltung zuzuweisen. Entscheidend ist dabei, ob es zu einer für die Verkehrswasserwirtschaft oder für die Schifffahrt unmittelbar bedeutsamen Veränderung der Wasserstraße kommt.

B 1.3 Beteiligung von Landesbehörden

Art. 89 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und der wortgleiche § 4 WaStrG regeln die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, also auch bei der hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit der WSV. Daneben bestehen Benehmenspflichten. Zum Abstimmungsverfahren für die Herstellung des Einvernehmens bzw. des Benehmens mit den Landesbehörden gibt es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben. Grundsätze hierzu finden sich in den „Verfahrensgrundsätzen über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988).

B 1.3.1 Einvernehmen

§ 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Einvernehmen bedeutet Zustimmung, d. h. soweit wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Belange berührt werden, muss die zuständige Landesbehörde mit der vorgesehenen Maßnahme einverstanden sein. Die WSV kann sich über ein fehlendes oder verweigertes Einvernehmen nicht hinwegsetzen. Eine Form für die Einvernehmenserklärung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen die Unterhaltungsmaßnahme im gewöhnlichen, einmal abgestimmten Rahmen stattfindet. Hier kann das Einvernehmen entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung unterstellt werden, solange die zuständige Landesbehörde nicht widerspricht.

Belange der Wasserwirtschaft sind insbesondere berührt, wenn die Unterhaltungsmaßnahme Auswirkungen auf Menge, Wasserstand, Beschaffenheit des Wassers (Wassergüte) und/oder die Erreichung der Ziele nach WRRL haben kann.

Der Begriff der Landeskultur umfasst ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Belange. Er ist der Oberbegriff für Maßnahmen zur Bodenerhaltung, Neulandgewinnung und Flurbereinigung. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 17.04.2002 – 9 A 24/01, BVerwGE 116, 175, 177 ff.) gehören zum Begriff der Landeskultur weder der Naturschutz und die Landschaftspflege noch der Denkmalschutz.

B 1.3.2 Benehmen

§ 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

[...]

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

[...]

§ 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

[...]

3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,

4. der See- oder Binnenschifffahrt,

[...]

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungs-

gemäßige Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Bei der in § 3 Abs. 5 BNatSchG geregelten Beteiligung handelt es sich um das Herstellen des Benehmens. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sind grundsätzlich bereits bei den Vorbereitungen von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden ist besonderer Wert zu legen.

Benehmen bedeutet somit, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörden ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet bei Unterhaltungsmaßnahmen, die keinen Eingriff darstellen, die WSV nach Abwägung der widerstreitenden Interessen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die von ihr geplanten Unterhaltungsmaßnahmen.

Bei dieser Abwägung ist grundsätzlich keinem öffentlichen Belang ein Vorrang eingeräumt. Eine gesetzliche Vorrangregelung enthält allerdings § 4 Nr. 3 und 4 BNatSchG. Danach ist den Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder der See- oder Binnenschifffahrt dienen, insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege jene nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung beeinträchtigen dürfen.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung geltenden speziellen Vorschriften über die Herstellung des Benehmens mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden werden in Kapitel B 6 behandelt.

Weitere Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der WSV und den zuständigen Landesbehörden (Einvernehmens- und Benehmensbehörden) finden sich in Kapitel A.3. Dort werden auch die „Verfahrensgrundsätze über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988) berücksichtigt.

B 1.4 Unterbringung von Baggergut

Unterhaltungsbaggerungen dienen der Erhaltung der planfestgestellten bzw. widmungsgemäßen Fahrrinntiefe. Die Unterbringung des dabei anfallenden Baggerguts folgt speziellen Regelungen, die nachfolgend dargestellt werden.

B 1.4.1 Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch die WSV

Bei der verkehrlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen durch die WSV ist das Umlagern innerhalb der Bundeswasserstraßen die am häufigsten angewandte Art des Umgangs mit Baggergut. Zum Gewässer Bundeswasserstraßen gehören hierbei das Gewässerbett und die Ufer. Auf einen räumlichen Zusammenhang zwischen Baggerbereich und Unterbringungsbereich kommt es dabei nicht an. Eine derartige Einschränkung sieht das WaStrG nicht vor. Beim Umlagern im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen wird die Unterbringung des Baggerguts zusammen mit dem Aufnehmen rechtlich als ein einheitlicher, zusammenhängender Vorgang hoheitlicher Verwaltungstätigkeit der WSV eingeordnet (OVG Lüneburg, ZfW 1980, 314 (315)).

Für die hoheitliche Unterhaltungstätigkeit gelten auch bei Baggerungen die Ausführungen der vorstehenden Kapitel (B 1.1 bis B 1.3).

Bei der Umlagerung von Baggergut im Gewässer der Bundeswasserstraßen sind die Regelungen der Kreislaufwirtschaft nicht anwendbar. Der räumliche Bereich der Gewässer markiert die Anwendungsgrenze zwischen Wasser- und Kreislaufwirtschaftsrecht. Maßnahmen, die innerhalb eines Gewässers erfolgen, werden, was die stofflichen Eigenschaften des bewegten Materials angeht, ausschließlich nach Wasserwirtschaftsrecht bewertet. Erst wenn Baggergut diesen Bereich verlässt,

unterliegt es, z. B. wenn es als Abfall zur Beseitigung auf einer Deponie abgelagert werden soll, den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsrechts und insoweit der Verwaltungskompetenz der zuständigen Landesbehörde, die über eine ggf. erforderliche Genehmigung zu entscheiden hat. Dieses Prinzip kommt sowohl in § 2 Abs. 2 Nr. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach das Kreislaufwirtschaftsrecht nicht auf Stoffe anzuwenden ist, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, als auch in § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG zum Ausdruck. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG gilt das Kreislaufwirtschaftsrecht nicht für Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, insbesondere auch der Unterhaltung oder des Ausbaus von Wasserstraßen, umgelagert werden, sofern die Sedimente nachweislich nicht gefährlich sind. Der Begriff „Sediment“ ist durch den Begriff „Baggergut“ zu ersetzen (vgl. SCHEIER, ZfW 2011, 5, 15. Vgl. auch den Bericht von SEIBERT (NuR 2011, 117 f.) über das 312. Wasserrechtliche Kolloquium des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn am 11.6.2010). Nur so kann der beabsichtigte weite Anwendungsbereich dieser Norm zum Tragen kommen. Die Gefährlichkeit beurteilt sich allein nach dem deutschen und europäischen Wasserrecht (BR-Drucks. 216/11, S. 167). Der Ausschluss vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG gilt sowohl für die verkehrliche als ggf. auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.

Das BBodSchG ist bei der Umlagerung im Gewässer nicht anwendbar, da Gewässerbette vom Begriff des Bodens im Sinne dieses Gesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 BBodSchG).

B 1.4.2 Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch Dritte

Soll Baggergut von dritter Seite (z. B. aus Häfen, auch Parallelhäfen) in einer Bundeswasserstraße untergebracht werden, richtet sich die Frage, ob es sich hierbei um ein Einbringen von Stoffen im Sinne von § 9 Nr. 4 WHG und damit um eine Benutzung handelt, ausschließlich nach Landesrecht. Stellt die Unterbringung nach Landesrecht ein Einbringen dar, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 04.12.2007 – 1 A 4326/06, Rdnr. 14 - juris). Daneben bedürfen wasserrechtliche Benutzungen einer Bundeswasserstraße gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG), wenn durch sie eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist. Prüfungsgegenstand der ssG sind somit grundsätzlich nur Verkehrsbelange.

Prüfungsgegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis sind demgegenüber das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigende schädliche Gewässerveränderungen (§§ 12, § 3 Nr. 10 WHG) und damit neben wasserwirtschaftlichen unter anderem auch ökologische Belange. Die Anforderungen an eine umweltverträgliche Unterbringung des Baggerguts in einer Bundeswasserstraße sind somit grundsätzlich in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegen.

Da das Baggergut Dritter mit dem Einbringen in eine Bundeswasserstraße zum künftigen Baggergut der WSV wird und seine Beschaffenheit somit Auswirkungen auf die Unterhaltungstätigkeit der WSV haben kann, ist es zulässig, in die ssG die entsprechenden Beschaffenheitsanforderungen für eine Umlagerung als Auflage aufzunehmen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis dies nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Für das Einbringen ist in der Regel ein Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. VV-WSV 2603, 263.4, 7.11.).

Stellt das Unterbringen von Baggergut in Bundeswasserstraßen durch Dritte nach Landesrecht kein Einbringen dar, so entfällt hierfür auch das Erfordernis einer ssG gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG. Zu prüfen bleibt dann, ob für die Maßnahme eine Anlagen bezogene ssG gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlich ist. Ist dies auch nicht der Fall, können die aus Sicht der WSV erforderlichen Beschaffenheitsanforderungen an das Baggergut nur im Nutzungsvertrag geregelt werden.

B 1.4.3 Sonderstatus der Bundeswasserstraße Elbe in Hamburg

Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraße Elbe in hoheitlicher und fiskalischer Hinsicht auf Hamburg delegiert wurde (vgl. § 45 Abs. 5 WaStrG), nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg hier nicht nur die Landeskompetenzen, sondern auch die Rechte und Pflichten der WSV wahr. Die vorstehenden, für die WSV geltenden Ausführungen gelten insofern für Hamburg entsprechend.

B 1.4.4 Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen durch die WSV

Bei der Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen verlässt das Baggergut der WSV räumlich den Bereich der Bundeswasserstraßen, sodass der einheitliche Unterhaltungsvorgang unterbrochen wird. Die Unterbringung ist damit nicht mehr Teil der Unterhaltung im Sinne des § 7 Abs. 3 WaStrG. Die Unterbringung wird zu einem eigenständigen Vorgang, der auch rechtlich eigenständig zu bewerten ist. Baggergut, das die räumlichen Grenzen der Bundeswasserstraßen verlässt, unterliegt nicht mehr dem Regime des WaStrG. Es sind, wie ggf. bei der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsrechts bzw. des Wasserrechts anwendbar und der Unterbringungsvorgang unterliegt der Vollzugskompetenz der zuständigen Landesbehörden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG findet für das eigentliche Einbringen des Baggergutes in das andere Gewässer das KrWG keine Anwendung. Hier greift stattdessen das Wasserrecht, d. h. das WHG und die entsprechenden Landeswassergesetze, ein.

Bis zum Einbringen in das Gewässer unterfällt das Baggergut nach dem Verlassen der Bundeswasserstraße (z. B. während des Transports, einer Behandlung oder einer Zwischenlagerung) allerdings dem Abfallrecht.

Das BBodSchG ist nicht anwendbar, da Gewässerbetten vom Begriff des Bodens im Sinne dieses Gesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 BBodSchG).

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 und § 45 Abs. 1 WHG dürfen feste Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Dieses Verbot gilt nach § 32 Abs. 1 S. 2 und § 45 Abs. 1 S. 2 WHG nicht für Baggergut, das einem Gewässer entnommen wurde (vgl. *Scheier*, KW 2010, 197, 198; CZYCHOWSKI/REINHARDT, WHG, 10. Auflage, § 32 Rdnr. 12.).

Beim Einbringen handelt es sich um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 ff. WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10, 18 Abs. 1 WHG). Sie ist zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Stellt die gewählte Art der Einbringung des Baggergutes eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer dar, so handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme (§ 67 Abs. 2 WHG), die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht als Benutzung gilt und damit auch keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Für Ausbaumaßnahmen ist gemäß § 68 WHG ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich.

B 1.4.5 Unmittelbare Verwendung an Land

Eine unmittelbare Verwendung liegt vor, wenn für das Baggergut ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an die Stelle der aufgegebenen oder entfallenen Zweckbestimmung tritt (z. B. Nutzung zur Landschaftsgestaltung, Rekultivierung oder als Baustoff). Hiervon ist auszugehen, wenn das Baggergut ohne Zeitverzug einem anderen Zweck gewidmet wird und die unmittelbare Möglichkeit besteht, diesen Zweck tatsächlich zu verwirklichen. Eine Zwischenlagerung unterbricht die Unmittelbarkeit grundsätzlich nicht. Der neue Nutzungszweck muss jedoch bei Beginn der Zwischenlagerung bereits feststehen. Die neue Nutzung selbst muss nicht unverzüglich erfolgen. Ist zur

Realisierung des neuen Zwecks eine Behandlung des Baggergutes erforderlich, steht dies der Unmittelbarkeit in der Regel entgegen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Verwendung, sondern um eine Abfallverwertung. Eine Behandlung ist ein Zwischenschritt, mit dem Ziel einer Veränderung der Beschaffenheit des Baggerguts.

Gibt es für das Baggergut eine unmittelbare Verwendungsmöglichkeit, so handelt es sich bei diesem Baggergut in der Regel nicht um Abfall. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gemäß § 3 Abs. 3 KrWG ist der Wille zur Entledigung einmal hinsichtlich solcher Sachen anzunehmen, die im Zusammenhang mit bestimmten Vorgängen als ungewolltes, nicht bezwecktes Nebenprodukt anfallen (Nr. 1), zum anderen bei allen beweglichen Sachen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (Nr. 2). Daraus ergibt sich, dass ein unmittelbarer neuer Verwendungszweck den Entledigungswillen entfallen lässt. Auch die Nr. 1 greift dann nicht mehr, weil bei Vorliegen eines Verwendungszwecks das Baggergut nicht ungewollt und ohne Zweck anfällt. Dass das Erlangen des Baggergutes nicht Hauptzweck der Handlung ist, ist insofern nicht erheblich.

Ob und in welcher Weise Baggergut ggf. unmittelbar verwendet werden kann, hängt von seinen stofflichen Eigenschaften ab. Die Entscheidung über eine konkrete Verwendungsmöglichkeit wird in dem öffentlich-rechtlichen Verfahren getroffen, das für die jeweilige Verwendungsart durchgeführt werden muss (z. B. Baugenehmigungsverfahren, straßenrechtliche Planfeststellung, wasserrechtliches Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren, bergrechtliches Planfeststellungsverfahren).

B 1.4.6 Verwertung und Beseitigung an Land

Fehlt ein unmittelbarer neuer Verwendungszweck, will sich die WSV also des Baggerguts entledigen, unterfällt es dem Abfallrecht. Das gleiche gilt, wenn sich die WSV des Baggerguts entledigen muss. Nach § 3 Abs. 4 KrWG muss sich der Besitzer Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustands geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

B 1.4.6.1 Verwertung an Land

Baggergut wird verwertet (vgl. zum Begriff der Verwertung § 3 Abs. 23 KrWG), wenn es einem sinnvollen Zweck zugeführt wird. Als Verwertungsmöglichkeit kommt für Baggergut nur die stoffliche Verwertung in Betracht. So kann z. B. Baggergut andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Die Verwertung dient der Schonung von (primären) Rohstoffen. Eine Verwertung setzt in der Regel die vorherige Behandlung des Baggerguts voraus.

Anlage 2 zum KrWG listet Verwertungsmöglichkeiten auf. Die Aufnahme einer Tätigkeit in die Anlage führt zu der Vermutung, dass es sich hierbei um eine Verwertung handelt, selbst wenn eine vorherige Behandlung des Materials nicht erfolgt. Für Baggergut kommt insbesondere R 10 „Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“ in Betracht.

Die Verwertung hat nach § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Vorrang entfällt nach § 7 Abs. 2 S. 3 KrWG, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet.

Für Abfall zur Verwertung enthält das KrWG keine Genehmigungsvorschriften. Welche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für eine Verwertung erforderlich sind, richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Verwertungsart. Hier kommt neben den bei der Verwendung beispielhaft genannten Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf die vorherige Behandlung auch ein Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in Betracht.

Für das zweckgerichtete Auf- oder Einbringen von Baggergut auf oder in den Boden sind die Anforderungen in § 12 BBodSchV geregelt, es sei denn, es handelt sich um eine Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG.

B 1.4.6.2 Beseitigung an Land

Bei Baggergut, das ohne besondere Zweckbestimmung an Land abgelagert werden soll, um sich seiner zu entledigen, handelt es sich um Abfall zur Beseitigung. Bei einer Anlage, in der Abfälle zur Beseitigung abgelagert werden, handelt es sich um eine Deponie. Unterschieden werden Anlagen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) und unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien) (vgl. § 3 Abs. 27 KrWG). Eine Deponie liegt bereits vor, wenn es sich um ein Grundstück zur Endablagerung von Abfällen handelt. Bauliche Anlagen sind nicht begriffsnotwendig, vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen der Planfeststellung nach §§ 35 ff. KrWG. Von der Ablagerung ist die Zwischenlagerung zu unterscheiden, für diese ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG nicht erforderlich.

Für die Ablagerung (= Langzeitlagerung) von Baggergut auf Deponien gilt grundsätzlich die Deponieverordnung. Allerdings schränkt § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV den Anwendungsbereich für die Ablagerung und Lagerung entlang bestimmter Bundeswasserstraßen ein. Die Lagerung und Ablagerung von Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 gemäß Anlage der Abfallverzeichnisverordnung) entlang von Wasserstraßen aus denen es ausgebagert wurde, fällt nur bei den Wasserstraßen Donau, Elbe, Ems unterhalb Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser in den Anwendungsbereich der DepV. Bei allen anderen Bundeswasserstraßen gelten für eine derartige Unterbringung die konkreten Anforderungen der DepV nicht, sondern die allgemeinen Regelungen des KrWG und die sonstigen einschlägigen Vorschriften.

Eine weitere Ausnahmeregelung enthält § 1 Abs. 3 Nr. 5 DepV für die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern. Danach gilt die DepV nicht, wenn die Abfälle vor ihrer Verwertung über einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren gelagert werden.

Für jede der in der DepV ausgewiesenen Deponieklassen gelten spezielle Annahmekriterien (§ 6 DepV). Voraussetzung für die Annahme auf Deponien ist stichfestes Material, da nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 DepV flüssige Abfälle nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II, oder III abgelagert werden dürfen. Flüssige Abfälle sind Abfälle mit flüssiger Konsistenz mit Ausnahme von pastösen, schlammigen und breiigen Abfällen (§ 2 Nr. 17 DepV). Baggergut der WSV ist danach im Regelfall kein flüssiger Abfall und kann deshalb deponiert werden. Dies schließt eine Behandlung (z. B. Entwässerung) des Baggerguts vor einer Deponierung aber nicht aus.

Bei Abfall zur Beseitigung findet das BBodSchG keine Anwendung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG. Das KrWG enthält Vorschriften über die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen, die Einwirkungen auf den Boden regeln.

B 1.4.6.3 Zwischenlagerung

Die zeitweise Lagerung (= Zwischenlagerung) von Baggergut richtet sich nach dem Immissionschutzrecht. Ortsfeste Anlagen zur (Zwischen-)Lagerung von gefährlichen oder nichtgefährlichen Abfällen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen (Lagerzeitraum, Kapazität) einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. 4. BImSchV). Hierunter fallen auch Grundstücke. Genehmigungsbedürftig sind auch Anlagen, die nicht länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden sollen, es sei denn es handelt sich um Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 4. BImSchV).

Anlagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV fallen, also keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, müssen zumindest den Anforderungen des § 22 BImSchG genügen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

B 1.4.7 Internationale Abkommen

Zur Reinhaltung des Meeres und in Bezug auf die Ablagerung von Baggergut in der Hohen See, im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gibt es folgende Meeresschutz-Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden:

LONDON-Übereinkommen⁶

Es gilt weltweit und umfasst in Deutschland „alle Meeresgewässer einschließlich des Küstenmeeres (seewärts der Basislinie) unter deutscher Souveränität“.

OSPAR Übereinkommen⁷

Es umfasst den Nordostatlantik, das nördliche Eismeer und die Nordsee. Zum Schutzbereich des Übereinkommens gehören die Hohe See, das Küstenmeer (Deutsche Bucht) und die inneren Gewässer bis zu den Süßwassergrenzen.

HELSINKI-Übereinkommen⁸

Es umfasst das Ostseegebiet einschließlich der inneren Gewässer.

Im Rahmen dieser Meeresschutzübereinkommen wurden spezielle Richtlinien für die ökologisch vertretbare Ablagerung von Baggergut in den jeweiligen Übereinkommensgebieten verabschiedet. Ihr Ziel und Zweck ist es, den Vertragsstaaten einheitliche Regeln bei der Untersuchung, Bewertung und Ablagerung (in Gewässern) von Baggergut an die Hand zu geben. Sie sind bei Unterhaltungs-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der wesentliche Bestandteil der internationalen Richtlinien ist die Erstellung einer Auswirkungsprognose für jede Ablagerungsmaßnahme im Übereinkommensgebiet. In einer Auswirkungsprognose sind die erwarteten Auswirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Art auf die Umwelt an der Ablagerungsfläche darzustellen.

Entsprechend den Übereinkommen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Baggergut nicht ohne Genehmigungen oder andere Regelungen durch kompetente Behörden im Übereinkommensgebiet unterzubringen.

Die internationalen Baggergutrichtlinien sehen für die Ablagerung von Baggergut Zulassungen vor. Dieses Erfordernis geht auf den Genehmigungsvorbehalt für das Einbringen von Stoffen ins Meer in den jeweiligen Übereinkommen zurück. Innerstaatlich regelt für den Bereich der Hohen See das Gesetz zum Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 die Erteilung einer solchen Genehmigung und überträgt die Zuständigkeit hierfür dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Für den Bereich des Küstenmeeres und die Tideströme aufwärts bis zur jeweiligen Süßwassergrenze sind keine speziellen gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Nach deutschem Recht gelten hier die landesrechtlichen Bestimmungen und für die hoheitliche Tätigkeit der WSV das WaStrG als „andere Regelung“.

⁶ Übereinkommen vom 29.12.1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, Gesetz vom 11.02.1977, BGBl 1977 II S. 165, 180 (LONDON-Übereinkommen) und das 1996 London-PROTOKOLL vom 07.11.1996, BGBl 1998 II S.1346.

⁷ Übereinkommen vom 22.09.1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks, Gesetz vom 23.08.1994, BGBl. 1994 II S. 1355, 1360 (OSPAR-Übereinkommen).

⁸ Übereinkommen vom 09.04.1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes, Gesetz vom 23.08.1994, BGBl 1994 II S. 1355, 1397 (Helsinki-Übereinkommen).

B 2 Pflichten aus der Eigentümerstellung des Bundes

B 2.1 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

§ 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

[...]

§ 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 40 Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteil haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schiffbarkeit oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

Der Bund unterhält die Bundeswasserstraßen nicht nur hoheitlich als Verkehrswege, sondern ggf. wie jeder andere Eigentümer auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht. (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung trifft den Bund nach WHG, soweit das Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungslast vorsieht (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG). Rechtsgrundlage für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Bundes sind somit das WHG und das

jeweilige Wassergesetz des Landes, in dem das zu unterhaltende oberirdische Gewässer im Eigentum des Bundes liegt.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung obliegt dem Bund als Eigentümer, nicht als Hoheitsträger. Sie ist keine Verwaltungsaufgabe, das WaStrG ist nicht anwendbar. Daher wird hier auch nicht zwischen Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 zum WaStrG und sonstigen Gewässern, die im Eigentum des Bundes stehen, unterschieden.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist – soweit keine chemischen Mittel verwendet werden – keine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 3 WHG) und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Die WSV untersteht im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung grundsätzlich der Gewässeraufsicht des Landes (vgl. § 42 WHG, § 100 WHG). Allerdings ist es dem Land nicht möglich, einzelne Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen (§ 40 Abs. 4 WHG). Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, d.h. es besteht kein Anspruch eines Einzelnen auf die Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen. Im Übrigen ist die WSV an das materielle und formelle (Bundes- und Landes-)Recht gebunden. Bedarf also eine wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme einer Genehmigung (z. B. nach Naturschutzrecht), so hat die WSV diese Genehmigung vor der Durchführung der Maßnahme einzuholen.

B 2.1.1 Grenzen

Nicht von der Eigentümerverpflichtung umfasst sind wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Reinhaltung der Gewässer (vgl. BR-Drs. 280/09, S. 2; BT-Drs. 16/12275, S. 63), es sei denn sie sind untrennbarer Teil der nach § 39 Abs. 1 WHG durchzuführenden Maßnahmen (so BT-Drs. 16/12275, S. 63). Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Maßnahme zur Erhaltung des Gewässerbetts gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat.

Maßnahmen am Gewässer, seinem Ufer oder auf dem Gewässerrandstreifen können auch einen wasserwirtschaftlichen Ausbau darstellen, der gemäß § 68 WHG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist. Der wasserwirtschaftliche Ausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise ändert, also dem Gewässer ein anderes Gepräge gibt oder sein Gesamtprofil verändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf (vgl. CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 67 Rn. 30).

Rein wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, wie z. B. ein Ausbau zur Renaturierung eines Gewässers (vgl. § 6 Abs. 2 WHG), sind nicht von der Eigentümerverpflichtung des § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG erfasst (vgl. BR-Drs. 280/09, S. 2).

Eine Maßnahme, die z. B. der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers dient (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG), kann mit einer Veränderung des Gewässers verbunden sein. Ob eine solche Maßnahme dem Ausbau oder der Unterhaltung zuzuordnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist von der WSV in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen.

B 2.1.2 Inhalt

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung umfasst als einen Ausschnitt aus dem gesamten Bereich der Wasserwirtschaft die Pflege und Entwicklung eines Gewässers (Beispiele hierzu siehe Gesetzestext im grauen Kasten). Sie ist an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten, darf deren Zielerreichung nicht gefährden und muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme entsprechen. Durch diese explizite Orientierung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL erweitern sich die Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen.

Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ergibt sich aus § 39 WHG und dem jeweiligen Landeswassergesetz (LWG). § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG enthält eine 5 Punkte umfassende Aufzählung dessen, was zur Gewässerunterhaltung gehört. Die in den einzelnen Punkten genannten Aufgaben überschneiden sich teilweise und lassen sich nicht losgelöst voneinander betrachten. Bei der Erfüllung einzelner Aufgaben aus dem Katalog ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der anderen Aspekte der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung kommt.

Durch das im Gesetzestext genannte Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Die Länder haben das Recht, ergänzende und abweichende Regelungen zu erlassen. Durch die landesrechtliche Konkretisierung dürfen die Grenzen zwischen Unterhaltung und Ausbau bzw. Bewirtschaftung allerdings nicht verschoben werden (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 75), d.h. es muss beim räumlichen Geltungsbereich bleiben und kann nur die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands verlangt werden. Darüber hinaus muss die Regelung wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen bzw. in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder liegen (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 76).

Die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG ausrichten (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Unterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind (§ 39 Abs. 2 Satz 2 WHG). Für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (vgl. § 83 WHG) der Länder ist das Einvernehmen der WSV erforderlich (vgl. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG). Soweit Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, die in einem Maßnahmenprogramm nicht aufgeführt sind, ist die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL sorgfältig zu prüfen.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Unterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht wörtlich § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG. Die bereits im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung praktizierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung fortzusetzen. Die hierzu entwickelten Grundsätze können auf die wasserwirtschaftliche Unterhaltung übertragen werden.

Bei den Bundeswasserstraßen ist der für den Verkehr erforderliche Ausbauzustand bestimmend für den Inhalt der Unterhaltungsverpflichtung. Der erforderliche Ausbauzustand ist auch dann zu erhalten, wenn er den Anforderungen z.B. an das Bild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft nicht voll entspricht (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 74). Raum für eine rein wasserwirtschaftliche Unterhaltung bleibt nur dort, wo die Unterhaltung nach § 39 Abs. 1 und 2 WHG dem (verkehrlichen) Ausbauzustand und der sich daraus ergebenden Unterhaltungsverpflichtung nach §§ 7, 8 WaStrG nicht entgegensteht. Eine Entscheidung über eine Abweichung vom Ausbauzustand kann bei Gewässern, die auf der Grundlage des WaStrG ausgebaut wurden, nur durch die WSV erfolgen.

Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung lassen sich an Bundeswasserstraßen am besten erreichen, wenn sie mit den Zielen der verkehrlichen Unterhaltung in einer Maßnahme verbunden werden. Eine Verbindung von verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung ist zum einen gegeben, wenn eine Maßnahme sowohl verkehrliche als auch wasserwirtschaftliche Ziele erfüllt. Zum anderen kann eine verkehrliche Maßnahme durch Veränderungen/Erweiterungen wasserwirtschaftliche Anliegen verwirklichen. In beiden Fällen verfolgt die WSV zumindest auch verkehrliche Ziele, so dass die Maßnahme insgesamt als hoheitlich einzustufen ist. Für die gesamte Maßnahme gelten dann die Ausführungen unter B 1.

B 2.1.3 Räumliche Reichweite

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 WHG ist Gegenstand der Unterhaltung das oberirdische Gewässer. Damit sind neben den frei fließenden und staugeregelten Flüssen sowie den Seen auch Kanäle, d.h. künstlich entstandene Gewässer von der Unterhaltungspflicht erfasst.

Der räumliche Umfang der Unterhaltung wird durch den Gewässerbegriff bestimmt. Nur derjenige Teil der Erdoberfläche, der räumlich als oberirdisches Gewässer zu qualifizieren ist, ist Gegenstand der Unterhaltung (SCHWENDNER, in: SIEDER-ZEITLER-DAHME, § 39 Rn. 8). Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nach § 40 Abs. 1 S. 1 WHG knüpft an das Gewässereigentum an. Das Eigentum des Bundes beschränkt sich nicht auf das Fahrwasser, sondern erstreckt sich – auch bei Ausbuchtungen oder seeartigen Erweiterungen – auf die Wasserstraße in ihrer gesamten Seitenausdehnung (vgl. FRIESECKE, WaStrG, Einl. Rn. 29). Die Seitenausdehnung des Eigentums wird im Einzelnen durch die räumliche Abgrenzung der Binnen- und Seewasserstraßen bestimmt, die sich wiederum nach dem jeweiligen Landesrecht richtet (vgl. § 4 Abs. 5 WHG). Die Vorschriften der LWG sehen in der Regel die Uferlinie und damit die Mittelwasserlinie, zum Teil die Linie des Stauziels bzw. die Höhe des mittleren Tidehochwassers als seitliche Begrenzung eines Gewässers an.

Das Eigentum erfasst nicht das Wasser des fließenden oberirdischen Gewässers (§ 4 Abs. 2 WHG).

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung erstreckt sich ebenso wie die verkehrliche Unterhaltung auf das Gewässerbett und seine Ufer. Das Gewässerbett ist eine in der Natur äußerlich wahrnehmbare Vertiefung der Erdoberfläche, die als solche eindeutig vom übrigen Erdreich abgegrenzt ist und schon nach dem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im Wesentlichen dazu dient, Wasser zu sammeln oder fortzuleiten (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 3 Rn. 11 m.w.N.). „Ufer“ ist die gesamte, bei bordvoller Wasserführung überströmte Eintiefung der Erdoberfläche, also auch der Geländestreifen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 7). Bordvoll ist derjenige Zustand, bei dem die Wassermenge auf einem großen Teil der in Betracht kommenden Strecke noch in dem geschlossenen Gerinne ohne Ausuferung oder Überschwemmung abfließt. Die Böschungsoberkante stellt die erste Geländekante oberhalb des Wasserspiegels dar. Lässt sich die Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennen, muss auf eine natürliche Betrachtungsweise zurückgegriffen werden. Danach ist maßgebend, was in der Natur das Gewässerbild von den angrenzenden Landflächen unterscheidet. Dabei ist eine dem Wasserabfluss zugeordnete Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Zum Gewässer gehören damit die Flächen, die aufgrund der Wasserführung so vom Wasser beeinflusst werden, dass sie sich im (auch fehlenden) Bewuchs von den Landgrundstücken deutlich abheben (SCHWENDNER, in: SIEDER-ZEITLER-DAHME, § 39 Rn. 8). Diese natürliche Betrachtungsweise ist insbesondere bei tidebeeinflussten oberirdischen Gewässern von Bedeutung. Der so bestimmte Gewässerbegriff wird sich häufig mit der Definition anhand der bordvollen Wasserführung decken.

Bei der Bestimmung des zu unterhaltenden Bereichs an Kanälen kann nicht auf die bordvolle Wasserführung bzw. eine natürliche Betrachtungsweise („Vegetationsgrenze“) abgestellt werden, da Kanäle nur für bestimmte Wasserstände bemessen sind (BWo) und entsprechend bewirtschaftet werden. Kanäle sind in der Regel künstlich errichtete, technische Bauwerke, bei deren Errichtung bestimmte Parameter zu beachten sind. Dieser nach §§ 7, 8 WaStrG zu unterhaltende Ausbauzustand erstreckt sich bei Kanälen im Einschnitt bis an die Oberkante der Böschungsbefestigung/Spundwand und bei Kanälen im Auftrag darüber hinaus auch auf die Kanalseitendämme. Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung bei Kanälen beschränkt sich auf die Bereiche, in denen der Ausbauzustand der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht entgegensteht.

Auf Flächen, die über vorstehend beschriebene hinausgehen und die sich im Eigentum der WSV befinden, kann die Durchführung von ökologischen Maßnahmen nicht mit der Pflicht zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung begründet werden.

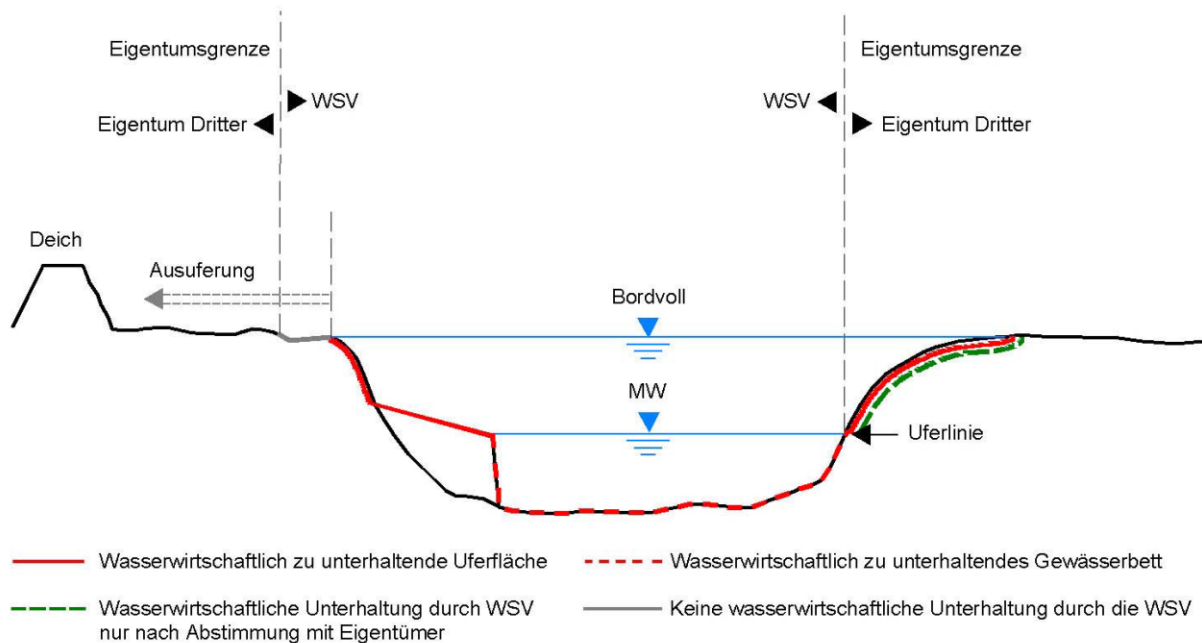


Abbildung 7: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen

Die Küstengewässer (zum Begriff siehe § 3 Nr. 2 WHG) unterliegen ebenfalls nicht der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nach § 39 WHG. Die Vorschriften über Gewässerunterhaltung in §§ 39, 40 WHG beziehen sich nur auf oberirdische Gewässer. Aus § 2 Abs. 1 WHG und § 3 Nr. 1 und 2 WHG ergibt sich, dass Küstengewässer nicht zu den oberirdischen Gewässern gehören. Die Regelungen über die Bewirtschaftung von Küstengewässern (§§ 43 bis 45 WHG) verweisen auch nicht auf die Vorschriften über die Gewässerunterhaltung.

B 2.1.4 Gewässerrandstreifen

Neben die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG tritt das Gebot zum Erhalt des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG, soweit sich die entsprechenden Flächen im Eigentum der WSV befinden (vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 WHG). Dieses Erhaltungsgebot wird konkretisiert durch die in § 38 Abs. 4 S. 2 WHG enthaltenen Handlungsverbote. Die Konkretisierung ist nicht abschließend, weitergehende Regelungen bleiben möglich (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 62). Die Verbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 WHG (Umwandlung von Grün- in Ackerland bzw. Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern) gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (§ 38 Abs. 4 S. 4 WHG). Von dieser Ausnahme sind sowohl Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen als auch der verkehrlichen Unterhaltung erfasst (BT-Drs. 16/12275, S. 63). Im Übrigen können von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG Befreiungen durch die zuständige Wasserbehörde erteilt werden.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG; zur Definition des Außenbereichs vgl. §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB)), wobei die Länder abweichende Regelungen treffen können. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter, d. h. erkennbarer Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 S. 2 WHG).

Der Gewässerrandstreifen kann identisch sein mit dem nach § 39 Abs. 1 WHG zu unterhaltenden Bereich. In diesem Fall sind die Handlungsverbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 und 4 WHG zu beachten (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG).

B 3 An- und Hinterliegerpflichten

§ 11 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
- (2) Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Der Inhaber einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben
1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
 2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
 3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
 4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.
- Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
- (3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Die Anlieger (= Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten; vgl. § 26 Abs. 2 WHG) und Hinterlieger (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz WHG) unterliegen in Zusammenhang mit der verkehrlichen (§ 11 WaStrG) und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (§ 41 WHG) Duldungspflichten. Beide Duldungspflichten gleichen sich inhaltlich. So müssen die Anlieger und Hinterlieger nach beiden Vorschriften insbesondere dulden, dass ihre Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie haben weiter zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Der Unterhaltungspflichtige hat die jeweilige Maßnahme rechtzeitig vorher anzukündigen. Die Ankündigung ist Voraussetzung für das Entstehen der Duldungspflicht.

Die Anlieger haben ihre Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben den Uferschutz zu beachten.

Je nachdem, ob die WSV nach § 11 WaStrG hoheitlich oder nach § 41 WHG rein wasserwirtschaftlich tätig wird, ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Durchsetzung der Duldungspflichten. Handelt die WSV nach § 11 WaStrG und damit hoheitlich, kann sie – sofern erforderlich – auch Verfügungen erlassen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WaStrG) und diese im Wege des Verwaltungszwangs vollstrecken.

Handelt die WSV nach § 41 WHG und damit nicht hoheitlich, kann sie keine Verwaltungsakte erlassen und keinen Verwaltungszwang anwenden. Lässt sich mit den An- und Hinterliegern keine Einigung erzielen, muss die zuständige Wasserbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Sollen Flächen, die im Eigentum der WSV stehen, verpachtet oder Nutzungsverträge abgeschlossen werden, sind entsprechende Regelungen zum Schutz der Ufer, Deiche und Dämme in die Verträge aufzunehmen. Der Musternutzungsvertrag enthält insbesondere in § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 entsprechende Schutzklauseln, die ggf. im Einzelfall ergänzt werden können.

Anlieger sind nicht Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer, sondern lediglich verpflichtet, sich an den Kosten der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG). Gleiches gilt für diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren. Abweichende Landesregelungen sind möglich. Die für den Kostenausgleich maßgeblichen Kriterien bestimmen sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

B 4 Wasserrahmenrichtlinie

§ 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nummer 1 ist unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Die Ziele der WRRL für die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer werden in den §§ 27 bis 45 WHG geregelt und in der Oberflächengewässerverordnung konkretisiert. Oberirdische Gewässer, die als natürlich eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gelten abweichende Ziele. Sie sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Bezugsgröße für die Bewirtschaftung und die Zielerreichung ist der Wasserkörper. Die oberirdischen Gewässer werden zu diesem Zweck in Wasserkörper unterteilt. Von den Ländern aufzustellende Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme konkretisieren die Ziele der WRRL und legen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen fest. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bedürfen, soweit sie Bundeswasserstraßen betreffen, des Einvernehmens der WSV (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen der WSV müssen die Bewirtschaftungsziele nach Wasser-rahmenrichtlinie berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 5 WaStrG). Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an diesen Zielen ausrichten (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Bei Unterhaltungsmaßnahmen der WSV sind also die jeweiligen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie einzubeziehen.

Sofern eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers führen sollte, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG durchzuführen. Eine Methodik hierzu wird gerade erarbeitet. Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung eintritt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

B 5 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

§ 44 WHG – Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
Für Küstengewässer nach § 7 Abs. 5 Satz 2 gelten die §§ 27 bis 31 entsprechend. Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 27 bis 31 in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 45a WHG – Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer
(1) Meeresgewässer sind so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und
2. ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird.

Werden Unterhaltungsmaßnahmen in Meeresgewässern durchgeführt, sind die §§ 45a bis 45l WHG zu beachten. Meeresgewässer sind die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes (§ 3 Nr. 2a WHG). Meeresgewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird (§ 45a Abs. 1 WHG). § 45a Abs. 2 WHG nennt als Regelbeispiele („insbesondere“) folgende Maßnahmen, die durchzuführen sind, um diese Ziele zu erreichen. So sind Meeresökosysteme zu schützen, zu erhalten bzw. - wo geschädigt – wiederherzustellen. Vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresgewässer sind schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des

Meeres auszuschließen. Weiter sind bestehende und künftige Möglichkeiten der nachhaltigen Meeresnutzung zu erhalten oder zu schaffen.

Nordsee und Ostsee sind jeweils gesondert zu bewirtschaften. Eine Anfangsbewertung der Meerestwasser ist vorzunehmen, Zwischenziele und Einzelziele sind festzulegen. Bei der Umsetzung der MSRL sollen die relevanten Prozesse aus dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht und den Meeresübereinkommen einbezogen und/oder darauf aufgebaut werden. Hierzu gehören auch die Erhaltungsziele nach Natura 2000, sofern Meerestwasser gleichzeitig Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sind.

Die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hat begonnen. Sobald die Maßnahmenprogramme vorliegen sind diese bei der Planung von Baggermaßnahmen einzubeziehen.

B 6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

[...]

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

[...]

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

[...]

§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder

Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

[...]

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Daher fallen insbesondere regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen in der Regel nicht unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen (BT-Drs. 16/12274, S. 99).

Gleiches gilt auch für wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere für solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken.

Sollte sich bei der Planung einer Unterhaltungsmaßnahme (z. B. Auftrag oder Wegnahme einer Uferbefestigung) herausstellen, dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG ausnahmsweise erfüllt ist, gilt Folgendes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Ist der Eingriff nicht vermeidbar, sind Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen wie z. B. schonendere Arbeitsweisen.

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen weder zu vermeiden, noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Überwiegen im Rahmen dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, darf der Eingriff nicht zugelassen werden. Überwiegen die verkehrlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange und wird der Eingriff zugelassen, so ist ein Ausgleich in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten. Höhe und Verwendung der Ersatzzahlung sind im BNatSchG näher geregelt, ebenso die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in sog. Flächenpools und Ökokonten. (Vgl. zur Eingriffsregelung näher „Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen“, BMVBS 2010a)

Handelt es sich bei der in Natur und Landschaft eingreifenden Unterhaltungsmaßnahme um eine verkehrliche Maßnahme nach BWaStrG oder um eine Maßnahme, die gleichzeitig verkehrliche und wasserwirtschaftliche Ziele verfolgt, so handelt das ausführende WSA hoheitlich als Bundesbehörde. Das WSA hat dann gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugleich die zur Durchführung der Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Soll von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde abgewichen werden, entscheidet nach § 17 Abs. 2 BNatSchG hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes (hier: die GDWS) im Benehmen mit der obersten Landesnaturschutzbehörde.

Kann bei einer rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahme in einem Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass sie in Natur und Landschaft eingreift, ist sorgfältig zu prüfen, ob auf die konfliktträchtige Unterhaltungsmaßnahme verzichtet werden kann. Das Land ist dazu um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Bewertung der Eingriffsqualität der Maßnahme zu ersuchen. Handelt es sich danach um einen Eingriff, hat die WSV nach § 17 Abs. 3 BNatSchG die Genehmigung des Eingriffs bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das ausführende WSA handelt in diesem Fall nicht hoheitlich, sondern in seiner Eigentümerversantwortung und damit nicht als Behörde im Sinne von § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Zum schrittweisen Vorgehen im Falle eines Eingriffs siehe Kapitel A 2.3.3.

B 7 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten für die WSV sowohl bei der verkehrlichen als auch im Rahmen der rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltung.

Handelt die WSV hoheitlich, prüft sie die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung eigenverantwortlich. Sie bedarf keiner landesrechtlichen Genehmigungen oder Befreiungen.

Führt eine rein wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme zu Konflikten mit dem Artenschutz, hat die WSV – da sie in diesem Fall nicht hoheitlich handelt – eine entsprechende Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. In diesem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob auf die konfliktträchtige Unterhaltungsmaßnahme verzichtet werden kann.

B 7.1 Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

[...]

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

[...]

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

[...]

§ 39 Abs. 1 BNatSchG stellt allgemeine Verbote zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen auf. Die Verbote beziehen sich auf mutwillige Beeinträchtigungen oder solche ohne vernünftigen Grund.

Die folgenden Absätze konkretisieren diese allgemeinen Verbote. Für Unterhaltungsmaßnahmen ist § 39 Abs. 5 BNatSchG von Bedeutung. Die dort aufgeführten Vorschriften sind in den Unterhaltungshinweisen in Teil C berücksichtigt. Im Gesetz sind Schutzzeiträume aufgeführt, in denen bestimmte Arbeiten an Gehölzen und Röhrichten verboten sind. Hierbei handelt es sich um Mindestzeiträume, die die Länder erweitern können.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG enthält auch Ausnahmeregelungen. So gelten die Verbote u. a. nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen sowie Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Unaufschiebbare verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen kollidieren also grundsätzlich nicht mit den oben genannten Verboten des Allgemeinen Artenschutzes.

Für das Verbot, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird, gilt die eben beschriebene Ausnahmeregelung nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beim Einsatz von Grabenfräsen können in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn die Grabenfräse in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar eingesetzt wird und mit niedriger Drehzahl nur abschnittsweise bzw. einseitig geräumt wird (vgl. amtl. Begründung, BT-Drs. 16/12274, S. 114 f.).

§ 39 Abs. 6 BNatSchG schreibt für das Aufsuchen von Räumen, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, einen Schutzzeitraum fest, in dem bestimmte Handlungen verboten sind. Dieses Verbot, das für Unterhaltungsmaßnahmen der WSV relevant sein kann, gilt nicht für die Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

B 7.2 Besonderer Artenschutz

§ 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Begriffsbestimmungen

(2) [...]

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
aufgeführt sind;

[...]

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

[...]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]

Die Vorschriften über den besonderen Artenschutz gelten für besonders und streng geschützte Arten (vgl. hierzu die Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG). Hinweise zur Ermittlung des für eine bestimmte Unterhaltungsmaßnahme relevanten Artenspektrums sowie zum Umgang mit den Verboten des besonderen Artenschutzes insgesamt enthält Kapitel A 2.3.4.

Für die verkehrliche und wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltung sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote von Bedeutung. Die neben diesen Zugriffsverboten geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote sind für die WSV regelmäßig nicht einschlägig.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält Ausnahmeregelungen u. a. für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die unter bestimmten Voraussetzungen keinen Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote darstellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) zur Ortsumgehung Freiberg u. a. entschieden, dass diese artenschutzrechtliche Freistellungsklausel nicht mit dem in Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie enthaltenen Tötungsverbot vereinbar ist. Die FFH-Richtlinie verbietet ohne weitere Einschränkung jedes absichtliche Töten einzelner Individuen der in ihrem Anhang IV a genannten Tierarten. Absicht in diesem Sinne liegt vor, wenn die Tötung gewollt ist oder in Kauf genommen wird. Die artenschutzrechtliche Freistellungsklausel in § 44 Abs. 5 BNatSchG findet somit dann keine Anwendung (mehr), wenn es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV a FFH-RL bezeichneten Tierarten kommt. In diesen Fällen ist immer eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Da Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel keine Eingriffe in Natur und Landschaft sind, ist die – komplizierte – Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Unterhaltung nicht anwendbar (s. hierzu Erlass WS 15/526.7/2.2 vom 25.05.2012).

Daneben regelt § 44 Abs. 6 BNatSchG, dass Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen nicht unter die Zugriffs- und Besitzverbote fallen. Diese Ausnahmeregelung umfasst beispielsweise Untersuchungen, die im Vorfeld von FFH- oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Behörden u. a. im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art weitere Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird. Das BNatSchG verweist hier noch auf die formalen Anforderungen an die Ausnahmegenehmigung in FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Die Länder können durch Rechtsverordnung auch allgemein Ausnahmen zulassen.

Nähere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften enthält der „Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2009a).

B 7.3 Nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten

Das BNatSchG enthält auch Vorschriften über nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (§ 40 BNatSchG). Ziel ist es, einer Gefährdung von Ökosystemen durch solche Arten entgegenzuwirken. Entsprechende Beobachtungs- und Beseitigungspflichten treffen aber nicht die WSV, sondern die für den Artenschutz zuständigen Behörden. Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden (§ 40 Abs. 4 BNatSchG). Die WSV unterliegt bei der Unterhaltung diesen Ausbringungsverboten. Die Beseitigung ungenehmigt ausgebrachter Pflanzen und Tiere kann angeordnet werden (§ 40 Abs. 6 BNatSchG). Eine solche Beseitigungsanordnung kann sowohl gegen denjenigen, der Pflanzen oder Tiere ungenehmigt ausgebracht hat (Verhaltensstörer) als auch gegen den betroffenen Grundstückseigentümer (Zustandsstörer) verfügt werden. Sie kann somit auch die WSV als (privaten) Grundstückseigentümer treffen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, allein aufgrund des BNatSchG – unabhängig von einer rechtmäßigen Beseitigungsanordnung – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten durchzuführen. Der Bund hat zwar gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen seiner Hoheitsverwaltung die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen. Es gibt jedoch im BNatSchG keine Vorschrift, die den Eigentümer verpflichtet, bestimmte naturschützende Maßnahmen auf seinem Grundstück durchzuführen. Die Bekämpfung invasiver Arten kann jedoch aus anderen Gründen (beispielsweise Arbeitsschutz, Bauwerkssicherheit oder Verkehrssicherung) geboten sein oder wasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel C 3.10 verwiesen.

Am 01.01.2015 trat die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Bekämpfung invasiver Arten erstmals auf europäischer Ebene geregelt. Als ersten Umsetzungsschritt muss die EU-Kommission eine Liste mit invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung erstellen, gegen deren Verbreitung die Mitgliedstaaten vorbeugende Aktionspläne erarbeiten bzw. Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen müssen. Darüber hinaus wird das BNatSchG angepasst werden.

B 8 Gebietsschutz

B 8.1 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetzlich geschützte Biotope

[...]

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

[...]

Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden durch § 30 BNatSchG und ergänzendes Landesrecht gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Ausnahmen von dem Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot können (nur) zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Handelt die WSV hoheitlich, entscheidet sie hierüber selbst im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Handelt die WSV nicht hoheitlich, also bei rein wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, muss sie ggf. bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen.

B 8.2 Nationale Schutzgebiete

§ 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeine Grundsätze (Abschnitt Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft)

[...]

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

[...]

Teile von Natur und Landschaft können auf unterschiedliche Weise unter Schutz gestellt werden. Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und soweit erforderlich die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Müssen Unterhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten durchgeführt werden, so ist anhand der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu prüfen, ob die Maßnahme gegen ein Verbot verstößt. Im Regelfall sind Unterhaltungsmaßnahmen ausdrücklich als zulässige Handlungen in den Schutzgebietsverordnungen genannt. Unterfällt eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise einem Verbot und kann auf diese Maßnahme nicht verzichtet werden, so holt die WSV im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein und trifft die Abwägungsentscheidung selbst. Handelt es sich um eine rein wasserwirtschaftliche Maßnahme, auf die nicht verzichtet werden kann, ist bei der zuständigen Behörde eine Befreiung zu beantragen bzw. eine Genehmigung einzuholen.

B 8.3 Natura 2000

§ 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura-2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

Natura-2000-Gebiete sind Gebiete, die nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EG) oder nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) unter Schutz zu stellen sind. Nach Art. 7 FFH-RL finden die Vorschriften der FFH-Richtlinie auch auf Vogelschutzgebiete Anwendung (s. dazu auch EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – C-127/02 – Waddenzee). Die maßgeblichen Schutzvorschriften, die mit §§ 33 und 34 BNatSchG umgesetzt werden, finden sich in Art. 6 der FFH-Richtlinie.

Unterhaltungsmaßnahmen sind im Normalfall keine Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. Ein Projekt in diesem Sinne ist jede in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweils geschützten Gebietes führen kann.

Darüber hinaus genießen Unterhaltungsmaßnahmen, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie (d. h. vor dem 22.07.1994) nach nationalem Recht genehmigt wurden, Bestandsschutz und sind keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. EuGH, C-226/08, Rn. 48).

Unterhaltungsmaßnahmen für neue Ausbauzustände sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Ausbaumaßnahme zu prüfen.

Sollen verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Verträglichkeit nicht im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme geprüft wurde, die keinen Bestandsschutz genießen und die ausnahmsweise den Projektbegriff der FFH-Richtlinie erfüllen, z. B. wenn sich die Unterhaltungsmethode grundlegend ändert, hat die WSV eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen (vgl. dazu „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, BMVBS, 2008). Das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist herzustellen.

Erfüllen Unterhaltungsmaßnahmen ausnahmsweise den Projektbegriff, können sie, wenn sie gleichartig wiederkehrend anfallen, im Hinblick auf ihre Art oder auf die Umstände ihrer Ausführung als einheitliche Maßnahme betrachtet und somit als ein einziges Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie angesehen werden. Sie bedürfen dann nur einer einzigen Verträglichkeitsprüfung (vgl. EuGH, C-226/08, Rn. 47).

Bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in FFH-Gebieten, die nicht den Projektbegriff erfüllen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie/§ 33 BNatSchG zu beachten. Danach sind Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebietes erheblich nachteilig auswirken könnten (EuGH, C-226/08, Rn. 49). Können solche erheblichen nachteiligen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Ausnahmegründe greifen, die auch für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen sind (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Wurden im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme auch die in Folge des Ausbaus erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL daneben nicht anwendbar. Auf eine erneute Prüfung kann dann i. d. R. verzichtet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die tatsächlichen Umstände (etwa die Artenzusammensetzung) erheblich verändert haben.

Wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken, sind im Regelfall keine Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. Für Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen, sieht Art. 4 Abs. 1 c) WRRL bereits auf der Planungsebene eine Abstimmung mit den Zielsetzungen von Natura-2000-Gebieten vor. Bestehen in einem Einzelfall Zweifel, ist das Land um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Einschätzung zu ersuchen. Lässt sich danach nicht ausschließen, dass es sich bei der Unterhaltungsmaßnahme um ein Projekt handelt, das geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine solche Maßnahme im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung tatsächlich erforderlich ist. Kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden, ist die Verträglichkeit der Maßnahmen nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu prüfen. Die WSV hat als TdV die dafür notwendigen Unterlagen zu erarbeiten.

Da die WSV im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht hoheitlich (und damit nicht als Behörde i. S. von § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) handelt und Unterhaltungsmaßnahmen nach anderen

Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen, greift § 34 Abs. 6 BNatSchG ein und die WSV hat die Durchführung der Maßnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Maßnahme untersagen, zeitlich befristen oder anderweitig beschränken. Trifft sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

B 9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sind keine Projekte im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedürfen daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben in den Anlagen zum UVPG genannt ist. Dort sind auch Erweiterungen oder Änderungen von Vorhaben erfasst, wenn sie festgesetzte Schwellenwerte überschreiten oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bei sämtlichen in den Anlagen zum UVPG genannten Maßnahmen handelt es sich aber um Ausbaumaßnahmen, nicht um Unterhaltungsmaßnahmen.

B 10 Umweltschadengesetz

Das Umweltschadengesetz (USchadG) unterscheidet nicht zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten, so dass grundsätzlich sowohl die verkehrlichen als auch die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungstätigkeiten der WSV in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Da Unterhaltungsmaßnahmen im Regelfall keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume, auf Gewässer und den Boden haben, führen sie gewöhnlich auch nicht zu einem Umweltschaden im Sinne von § 2 Nr. 1 USchadG. Eine Haftung nach dem USchadG wird daher nur äußerst selten die Folge von Unterhaltungsmaßnahmen sein. Anlass zu einer Prüfung gibt es allerdings dann, wenn ausnahmsweise (s. allgemeine Unterhaltungsanweisungen 6.1.1, S. 56) Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte oder gefährliche Chemikalien im Rahmen der Unterhaltung verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zum USchadG).

